

2461 049 '70

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 24 138/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leo Paul B [REDACTED],
C [REDACTED]/S [REDACTED], [REDACTED], Rue J. [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlan-
desgerichts Köln vom 31. Oktober 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger lebte seit 1920 als polnischer Staats-
bürger in Paris. Nach der Verhaftung von Verwandten in
Berlin und in Polen während des zweiten Weltkrieges ver-
steckte er sich auf den Rat von Familienangehörigen und
verließ im Juni 1941 Paris, nachdem die GESTAPO nach ihm
gefahndet hatte. Bis zur Befreiung lebte er in Antibes
versteckt, wobei er sich erhebliche Gesundheitsschäden
zugesogen haben will, für die er als aus Gründen der
Nationalität Geschädigter Entschädigung begehrt.

- 3 -

Der Berufungsrichter hat die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss verneint, weil die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluss nicht eingreife und sich auch nicht feststellen lasse, daß dem Kläger jemals schädigende Maßnahmen aus Gründen der Nationalität gedroht haben.

Die Beschwerde wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, maßgebend seien allein die Beweggründe des Schädigers, nicht aber die Vorstellungen des Geschädigten.

Damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen. Der Standpunkt des Berufungsgerichts stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (BGH RSW 1969, 519 Nr. 68, 572 Nr. 33, 574 Nr. 34). Der Grundsatz, daß die Motive des Schädigers maßgebend sind, gilt auch im Falle des Ausweichens vor drohenden Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber; diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Nationalität gedroht haben. Da die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluss in diesen Fällen nicht eingreift (BGH, Urt. v. 10. Juli 1969 - IX ZR 217/68, insoweit RSW 1969, 574 Nr. 33 nicht veröffentlicht), kommt es auf die Feststellung an, ob die polnische Staats- und Volkstumszugehörigkeit des Klägers für die GESTAPO der bestimmende Beweggrund (vgl. BGH RSW 1969, 572 Nr. 33) gewesen sein kann, nach ihm zu suchen. Davon hat sich der Tatrichter nicht zu überzeugen vermocht. Die Beschwerde macht nicht geltend, daß ihm bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts Verfahrensfehler unterlaufen sind, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.



40

- 4 -

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird
mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO,
§ 97 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Benkel

